Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Sonntag, 31.01.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 04/1**

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006-36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006
Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für den landwirtschaftlichen Weg zur Erreichbarkeit des linken Elbufers in der Gemarkung Frohse der Stadt Schönebeck (Elbe) von der Landesstraße L51 aus Schönebeck (Elbe) kommend nach Magdeburg rechtsseitig ca. 60 m abbiegend hinter der letzten Bebauung auf dem vorhandenen landwirtschaftlichen Weg in Richtung des Elbkilometers 315 bis zum parallel der Elbe in westlicher Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Weg und weiter bis zur Stadtgrenze Höhe Elbkilometer 316 über:
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 27/6
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 28/5
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 29; 23; 21; 20
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/10
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/8
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/6
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/4
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 16/2
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 14/4
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/20
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/18
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/17
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/15
   Gemarkung Frohse Flur 2, Flurstück 91/14
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg zwischen Elbkilometer 315 bis 316 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung
Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig.
Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt, durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 26.01.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006-36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006
Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für den landwirtschaftlichen Weg in der Ortschaft Ranies der Stadt Schönebeck (Elbe) ab Deichüberfahrt 21,8 km „Herrlers-Fahrt“ auf dem vorhandenen landwirtschaftlichen Weg in Richtung des Elbkilometers 303,8 bis zum parallel der Elbe in westlicher Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) über:
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 69/1
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 201/26
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 201/20
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/61
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/55
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/54
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/64
   Die ausgewiesenen Flurstücke befinden sich im „Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe“ und erfordern die Beachtung der Festlegungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 303,8 bis 305,7 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung
Mit Schreiben vom 17.06.2009 beantragte der Kreisangelverein e.V. Schönebeck (Elbe) gegenüber dem Salzlandkreis die Befahrung des Elbvorlandes im Raum Schönebeck-Ranies. Dieses wurde zuständigkeitshalber an die Stadt Schönebeck (Elbe) abgegeben. Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt, durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 26.01.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006-36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006
Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 303,8 bis 305,7 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung
Mit Schreiben vom 17.06.2009 beantragte der Kreisangelverein e.V. Schönebeck (Elbe) gegenüber dem Salzlandkreis die Befahrung des Elbvorlandes im Raum Schönebeck-Ranies. Dieses wurde zuständigkeitshalber an die Stadt Schönebeck (Elbe) abgegeben. Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 26.01.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006-36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006
Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für den landwirtschaftlichen Weg in der Ortschaft Ranies der Stadt Schönebeck (Elbe) ab Elbkilometer 303,8 bis 305,7 parallel zur Elbe verlaufend (alter Heuweg) über:
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/53
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/54
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/55
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/56
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/57
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/58
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/59
   Gemarkung Ranies Flur 3, Flurstück 273/60
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/55
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/54
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/53
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/52
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/51
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/50
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/49
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/63
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/62
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 219/28
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/47
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/46
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/43
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/42
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/41
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/40
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/39
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/38
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/37
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/36
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/31
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/26
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/25
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/24
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/23
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/22
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/21
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/20
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/19
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/18
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/17
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/16
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/15
   Gemarkung Ranies Flur 4, Flurstück 26/14
   Die ausgewiesenen Flurstücke befinden sich im „Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe“ und erfordern die Beachtung der Festlegungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 303,8 bis 305,7 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung
Mit Schreiben vom 17.06.2009 beantragte der Kreisangelverein e.V. Schönebeck (Elbe) gegenüber dem Salzlandkreis die Befahrung des Elbvorlandes im Raum Schönebeck-Ranies. Dieses wurde zuständigkeitshalber an die Stadt Schönebeck (Elbe) abgegeben. Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt, durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 26.01.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang Sonntag, 31.01.2010 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006-36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006
Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für den landwirtschaftlichen Weg in der Gemarkung Ortschaft Ranies der Stadt Schönebeck (Elbe) ab Kreisstraße 1296 Deichüberfahrt 24,2 km „Schleusen-Fahrt“ auf dem vorhandenen landwirtschaftlichen Weg in Richtung des Elbkilometers 306,8 bis zum parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) elbabwärts bis Elbkilometer 307,0 über:
   Gemarkung Pretzien Flur 2, Flurstück 10008
   Gemarkung Pretzien Flur 2, Flurstück 830/4
   Gemarkung Pretzien Flur 2, Flurstück 832/7
   Gemarkung Pretzien Flur 2, Flurstück 11/12
   Gemarkung Ranies Flur 1, Flurstück 12
   Gemarkung Ranies Flur 1, Flurstück 13

   Die ausgewiesenen Flurstücke befinden sich im „Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe“ und erfordern die Beachtung der Festlegungen der Landschaftsschutzgebiets-verordnung.
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 306,8 bis 307,0 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung

Mit Schreiben vom 17.06.2009 beantragte der Kreisangelverein e.V. Schönebeck (Elbe) gegenüber dem Salzlandkreis die Befahrung des Elbvorlandes im Raum Schönebeck-Ranies. Dieses wurde zuständigkeitshalber an die Stadt Schönebeck (Elbe) abgegeben.
Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt, durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 26.01.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt